

Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung gemäß §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)

Stand: 15.12.2023

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument stellt die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren für die Meldung von Beschwerden und Hinweisen gem. §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Aristo Pharma GmbH und ihrer Tochtergesellschaften, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen (im Folgenden „Aristo Pharma Gruppe“), dar.

Das Beschwerdeverfahren dient dem Zweck, möglichst frühzeitig von Risiken und Verletzungen von Menschenrechten und bestimmten Umweltaspekten Kenntnis zu erlangen, um wirksame Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen zu können und mögliche Schäden abzuwenden. Die aus dem Beschwerdeverfahren gewonnen Erkenntnisse sind außerdem eine weitere wichtige Informationsquelle für die Verbesserung unseres Risikomanagementprozesses.

Diese Verfahrensordnung gibt Auskunft über die Grundzüge des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren und die Zuständigkeiten. Außerdem informiert sie darüber, was mit eingehenden Beschwerden und Hinweisen geschieht und wie sie bearbeitet werden.

2. Beschwerdegegenstand

Dieses Verfahren bezieht sich auf Meldungen, die potenzielle Verletzungen der in § 2 LkSG aufgeführten geschützten Rechtspositionen zum Gegenstand haben. Insbesondere können Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Aristo Pharma Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind:

- Menschenrechtliche Verstöße: Einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten angemessener Löhne, widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- Umweltrechtliche Verstöße: Einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verunreinigung von Luft, Boden und Wasser, unsachgemäße Abfallentsorgung, nicht ordnungsgemäße Einhaltung von Umweltauflagen oder andere Handlungen, die gegen geltende Umweltschutzgesetze verstoßen.

Jede Person, die von den genannten Risiken oder Verstößen erfährt, kann eine Meldung abgeben, unabhängig davon, ob sie selbst von einem solchen Risiko oder Verstoß betroffen ist und unabhängig davon, ob dies in Deutschland oder im Ausland aufgetreten ist.

Die Meldung sollte, wenn möglich, spezifische Details enthalten, um eine effiziente Überprüfung und Bearbeitung zu ermöglichen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die meldende Person die exakte rechtliche Grundlage des potenziellen Verstoßes kennt.

3. Meldeberechtigte Personen und Meldekanäle

Meldeberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die ein Risiko oder eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten entlang der Lieferkette der Aristo Pharma Gruppe wahrgenommen hat. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Meldungen im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) können über verschiedene Wege eingereicht werden.

Die Meldewege umfassen

- ein Online-Formular welches u.a. auf der Webseite der Aristo Pharma GmbH jederzeit verfügbar ist und die Möglichkeit bietet, die Meldung anonym zu tätigen, sowie
- die direkte Kommunikation mit der Menschenrechtsbeauftragten, die über nachfolgende E-Mail-Adresse erreichbar ist:

HumanRightsOffice@aristo-pharma.de.

4. Bearbeitung und Benachrichtigung

Sobald eine Meldung eingeht, erhält der Meldende – sofern eine E-Mail-Adresse oder andere Kontaktmöglichkeit angegeben wurde - eine Eingangsbestätigung.

Anschließend wird die Meldung durch die Menschenrechtsbeauftragte sorgfältig geprüft. Die Menschenrechtsbeauftragte ist für die erste Einschätzung und Bearbeitung der Meldung verantwortlich und leitet diese bei Bedarf an die intern zuständigen Ansprechpartner weiter, um eine umfassende Prüfung zu gewährleisten.

Anschließend wird analysiert, welche Untersuchungen zur Klärung des der Meldung zugrundeliegenden Sachverhalts durchgeführt werden. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft der Aristo Pharma Gruppe oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Bei komplexeren Fällen oder Bedarf an unabhängiger Überprüfung können auch externe Juristen oder andere Fachberater hinzugezogen werden.

Wird festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten vorliegt, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet und deren Umsetzung nachverfolgt.

Abhängig von der Komplexität des zu prüfenden Sachverhaltes kann eine entsprechende Untersuchung wenige Tage bis mehrere Wochen oder gar Monate Bearbeitungs- bzw. Aufklärungszeit in Anspruch nehmen., wobei der Prozess auf die schnelle und effektive Bearbeitung von Meldungen ausgelegt ist, ohne dabei die Qualität der Prüfung zu vernachlässigen.

Die meldende Person wird über den Abschluss der Bearbeitung in Kenntnis gesetzt, sofern eine entsprechende Kontaktmöglichkeit angegeben wurde. Die Kommunikation mit der meldenden Person ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens, um Transparenz und Vertrauen zu schaffen

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Aristo Pharma Gruppen nimmt den Schutz der Privatsphäre sehr ernst und verpflichtet sich, alle Informationen, die im Rahmen dieses Meldesystems eingereicht werden, vertraulich zu behandeln.

Die Identität der meldenden Person, sowie alle mit der Meldung in Zusammenhang stehenden Informationen, werden vertraulich behandelt und nur mit denjenigen geteilt, die unbedingt in den Prozess involviert sein müssen. Es besteht außerdem die Möglichkeit Meldungen anonym abzugeben. Sofern der Meldende jedoch auf die Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer anderen Kontaktmöglichkeit verzichtet, sind Rückfragen und/oder Informationen zum Stand bzw. Abschluss des Verfahrens nicht möglich.

Im Einklang mit den aktuellen Datenschutzbestimmungen und -richtlinien, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), werden alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Meldesystems gesammelt werden, nur für den Zweck der Bearbeitung der Meldung verwendet und nach Abschluss der Untersuchung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt oder gelöscht.

Der Zugriff auf die Daten ist streng begrenzt und auf die Menschenrechtsbeauftragte und diejenigen beschränkt, die in den Untersuchungsprozess involviert sind. Alle Beteiligten sind zur Einhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen verpflichtet, um sicherzustellen, dass die Privatsphäre der meldenden Personen geschützt ist.

6. Schutz der meldenden Personen

Der Schutz der meldenden Personen vor Benachteiligungen oder Bestrafung aufgrund von eingereichten Beschwerden oder Hinweisen ist ein zentraler Bestandteil des Beschwerdeverfahrens.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben eine Meldung einreichen, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die meldende Person wird im Rahmen der der Aristo Pharma Gruppe zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor jedweder Art von Repressalien geschützt. Diejenigen, die an der Untersuchung beteiligt sind, sind zur absoluten Vertraulichkeit und zum Schutz der Identität der meldenden Person verpflichtet, sofern diese nicht ausdrücklich einer Offenlegung zugestimmt hat.

7. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Änderungen und Verbesserungen werden auf Basis der Ergebnisse dieser Überprüfungen umgesetzt, um sicherzustellen, dass das Verfahren den aktuellen Gesetzen und Geschäftsanforderungen entspricht.